

Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen
zwischen
der Lehreinheit *Romanische Philologie* am Fachbereich 10
und
der Lehreinheit *Geographie* am Fachbereich 19
der Philipps-Universität Marburg

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung nach Maßgabe der im Anhang aufgelisteten Spezifizierung. Studierende des Studiengangs *B.Sc. Geographie* können Module im Umfang von bis zu 42 LP und Studierende der Masterstudiengänge *M.Sc. Physische Geographie* und *Wirtschaftsgeographie* können Module im Umfang von bis zu 12 LP aus dem Angebot der Lehreinheit *Romanische Philologie* wählen. Studierende des Studiengangs *B.A. Romanische Kulturen* (alle Prüfungsordnungen ab Wintersemester 2020/2021) können Module im Umfang von 12 oder 24 oder 36 LP aus dem Angebot der Lehreinheit *Geographie* wählen.

I. Gültigkeitsdauer:

a) Diese Vereinbarung gilt ab WiSe 2020/21.

Mit dem Geltungsbeginn im WS 2020/21 verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt

-bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären.

-für alle Studierende, die in einem der zum Import berechtigten Studiengänge immatrikuliert sind.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Prüfungsordnungen der jeweils exportierenden Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Prüfungsordnung.

c) *Sonderkündigungsrecht:*

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund, z.B.:

-Wenn es erforderlich ist, für einen exportierenden Studiengang eine Zulassungszahl zu beantragen und unter dieser Voraussetzung vonseiten des zuständigen Ministeriums eine Begrenzung des Lehrexports als notwendig erachtet wird.

-Bei strukturellen Veränderungen im Studiengang.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten.

II. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Die Teilnahmemöglichkeit an Modulen, die im importierenden Studiengang Pflichtmodule sind, wird zugesichert.

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

III. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

Davon ausgenommen sind Module, die eine Lehrinheit im Auftrag der importierenden Lehrinheit zusammengestellt hat („Auftragsmodule“). Solche Module werden mit den betreffenden Sonderregelungen im Rahmen der Prüfungsordnung des jeweils *importierenden* Studiengangs geregelt.

IV. Besondere Vereinbarungen:

Vor Belegen des Studienangebots ist vonseiten der Studierenden eine Anmeldung zu den Veranstaltungen über das elektronische Veranstaltungsanmeldesystem der Philipps-Universität Marburg zwingend erforderlich.

Vor Aufnahme des Studienangebots ist vonseiten der Studierenden die Teilnahme an einer Beratung im exportierenden Bereich dringend angeraten.

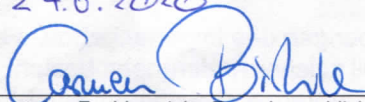
V. Bekanntmachung

Die beiden austauschenden Lehrinheiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Studiengangshomepages bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

VI. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot ändert. Das aktualisierte Angebot der Lehrinheit Romanische Philologie ist auf der Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb10/romanistik/studium/exportbereich/exportmodule-und-erlaubte-modulkombinationen> veröffentlicht, das Angebot der Lehrinheit Geographie ist auf der Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge/exportangebot-geographie-als-nebenfach> veröffentlicht..

Marburg, den 24.6.2020


Dekanat des Fachbereichs Fremdsprachliche
Philologien (für die Lehrinheit *Romanische
Philologie*)


Dekanat des Fachbereichs Geographie (für die
Lehrinheit *Geographie*)
